

Steuerliche Behandlung privater Kapitalerträge

Kapitaleinkünfte und ihre zutreffende, sowie vor allem vollständige Erklärung gegenüber dem Finanzamt sind seit einiger Zeit ständiger Zankapfel mit der Finanzverwaltung und – sofern unvollständige oder unzutreffende Erklärungen abgegeben werden – auch mit einem gewissen Gefahrenpotential behaftet. Insbesondere letzteres wird durch stets erweiterte, in der Gesetzgebung verankerte Verpflichtungen von Kreditinstituten, der Finanzverwaltung über ihre Kunden umfangreich durch Kontrollmeldungen zu berichten, zu einer permanenten Bedrohung, da einerseits Angaben des Steuerpflichtigen von der Finanzverwaltung verhältnismäßig einfach überprüft und ggf. widerlegt werden können, andererseits Kontrollmeldungen aber auch fehlerbehaftet sein können, so dass dem Steuerpflichtigen zur Richtigstellung dieser unterstellten Werte eine ggf. kostenaufwändige Recherche aufgezwungen wird.

Grundsätzlich sind im Inland alle Kapitalerträge der Einkommensteuer zu unterwerfen. Hierunter fallen aufgrund des sogenannten Welteinkommensprinzips auch ausländische Kapitalerträge, wobei im Ausland hierauf ggf. entrichtete Quellensteuerbeträge u. U. angerechnet werden können.

Wegen der in weiten Teilen unterschiedlichen Behandlung von Kapitalerträgen, die letztendlich auch davon abhängig ist, ob die Erträge einem betrieblichen Bereich oder der Privatsphäre zuzurechnen sind, soll nachfolgend aus Gründen der Übersichtlichkeit nur auf die steuerliche Behandlung von Erträgen aus zum Privatvermögen gehörenden Kapitalanlagen eingegangen werden. Für Kapitalanlagen im betrieblichen Bereich soll nur pauschal der Hinweis abgegeben werden, dass auf daraus resultierende Erträge keinerlei Freibeträge oder ähnliches zum Ansatz gelangen können und diese damit zumeist vollumfänglich steuerpflichtig sind. Dabei muss jedoch auch berücksichtigt werden, dass entsprechende Kapitalanlagen – da in den meisten Fällen nicht zwangsläufig betrieblich notwendig – überwiegend zum sogenannten gewillkürten Betriebsvermögen gehören dürften, dessen Bildung bspw. im Bereich der freiberuflich tätigen Unternehmer im Grunde genommen nicht möglich ist.

Für Erträge aus privaten Kapitalanlagen gibt es im Rahmen der Einkommensbesteuerung Freibeträge. Diese belaufen sich auf 1.370,00 € für Einzelpersonen bzw. 2.740,00 € für zusammen zur Einkommensteuer veranlagte Ehegatten. Eine Besonderheit des Sparerfreibetrags stellt die Übertragbarkeit von einem auf den anderen Ehegatten dar.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, für Werbungskosten, die mit der Erzielung von Kapitalerträgen in sachlichem Zusammenhang stehen, einen Pauschbetrag in Höhe von 51,00 € pro Person geltend zu machen. Auch diesbezüglich kann ein nicht ausgeschöpfter Pauschbetrag zwischen zusammenveranlagten Ehegatten verschoben werden. Sofern höhere Werbungskosten nachgewiesen werden, können diese natürlich gegen die Kapitalerträge gerechnet werden.

Bei den verschiedenen Kapitalerträgen muss unterschieden werden, zwischen solchen, die als Zinsertrag anzusehen sind und anderen Erträgen – bspw. aus Investmentanteilen. Diese Erträge sind voll der Einkommensbesteuerung zu unterwerfen. Sofern sie über ggf. erteilte Freistellungsaufträge hinausgehen, haben sie bereits bei Zufluss einer – lediglich vorläufigen, nicht von der Angabe in der Einkommensteuererklärung befreienden – Besteuerung unterlegen, so dass Kapitalertragsteuerabzüge – bspw. in Form von Zinsabschlagsteuer und Solidaritätszuschlag – einbehalten worden sind.

Die Dividendenausschüttung nach dem sogenannten Anrechnungsverfahren, das eine Belastung des Ausschüttungsbetrags mit auf die Einkommensteuer anrechenbarer Körperschaftsteuer vorsah, spielt seit Einführung des sogenannten Halbeinkünfteverfahrens im Grunde genommen keine Rolle mehr.

Das Halbeinkünfteverfahren gilt zumeist sowohl für Dividenden, als auch für dividendenähnliche Erträge aus Investmentanteilen etc. Die entsprechenden Beträge sind im Rahmen der Steuererklärung voll anzugeben, werden bei der Steuerberechnung jedoch nur zur Hälfte berücksichtigt. Analog erfolgt bei sich auf diese Beträge beziehenden Werbungskosten auch nur eine hälftige Berücksichtigung. Sparerfreibetrag und Werbungskostenpauschbetrag werden hiervon jedoch nicht tangiert und sind somit voll anrechenbar.

Insgesamt sollte berücksichtigt werden, dass ein Kapitalertrag nicht zwangsläufig durch einen Geldzufluss bedingt ist. So können einzelne Kapitalanlagen auch eine Ertragsthesaurierung vorsehen, was bedeutet, dass ein Kapitalertrag nicht an den Anleger real zur Ausschüttung gelangt, sondern unmittelbar zum Ankauf neuer (bspw. Investment-) Anteile verwandt wird. Auch in diesen Bereichen kommt es sehr wohl zu einem steuerpflichtigen Kapitalertrag.

In einem sachlichen Zusammenhang mit steuerlich relevanten Kapitalerträgen stehen auch Erwerb und Veräußerung von Wertpapieren. Diesbezüglich für den Kapitalertrag relevant sind ggf. entrichtete bzw. durch Anrechnung auf die Kaufsumme erhaltene Stückzinsen, die im positiven Fall steuerpflichtig sind und im Fall negativer Stückzinsen mit anderen positiven Kapitalerträgen verrechnet werden können. Dessen ungeachtet können im Rahmen von Erwerb bzw. Veräußerung von Wertpapieren – sofern diese innerhalb der Spekulationsfrist von einem Jahr erfolgen – andere steuerliche Sachverhalte realisiert werden, die als – positive oder negative – Spekulationseinkünfte jedoch nicht zu den Kapitaleinkünften, sondern zu den sogenannten sonstigen Einkünften zählen. Dabei sind Spekulationsverluste bedauerlicherweise nur mit Spekulationsgewinnen verrechenbar.

Als Fazit bleibt, dass man wegen der Freibeträge bemüht sein sollte, Kapitalanlagen vom betrieblichen Bereich fernzuhalten, sofern man nicht plant, Kursverluste steuerlich berücksichtigt zu bekommen, was jedoch wegen der schwer nachzuweisenden betrieblichen Veranlassung schwer fallen dürfte. Im Zweifel empfiehlt sich die Rücksprache mit dem steuerlichen Berater.